

INHALTSVERZEICHNIS

Nutzungsbedingung für persönlich zugeteilte Fahrzeuge	3
-Regelungen-	3
1 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	3
2 ÄNDERUNGSDIENST	4
3 Allgemein	5
3.1 Geltungsbereich	5
3.2 Modellwahl	5
3.3 Wahl der Sonderausstattungen	5
3.4 Vorverkaufte Fahrzeuge	6
3.5 Bestellabwicklung/-frist	6
3.6 Fahrzeugübernahme	6
3.7 Haltedauer, Laufleistung, Ende der Fahrzeugberechtigung	6
3.8 Fahrzeugrückgabe	7
3.9 Fahrzeugtausch (Kombitermin Fahrzeugrückgabe/-übernahme)	7
4 LEISTUNGSUMFANG	7
4.1 Zulassung, Kraftfahrzeugsteuer, GEZ	7
4.2 Treibstoff und Betriebsstoffe	7
4.2.1 Treibstoff und Betriebsstoffe für FKD und LCA	8
4.2.2 FKM und Privatfahrzeuge	8
4.2.3 Standortübergreifendes Tanken	8
4.2.4 Regelungen zum Tanken und zur Betriebsstoffentnahme	8
4.3 Fahrzeugreinigung	9
4.4 Auswertungen	9
5 FAHRBERECHTIGUNG	9
5.1 Personenkreis	9
5.2 Vorübergehender Tausch zwischen berechtigten Führungskräften	10
5.3 Vorübergehender Tausch mit Funktionsfahrzeugen	10
5.4 Überlassung zur Produktinformation	10
5.5 Begleitendes Fahren ab 17 Jahren	11
5.6 Sportveranstaltungen / Sicherheitstraining	11
5.7 Auslandsdelegierte	11
6 PFLICHTEN	11
6.1 Verfügbarkeit des Fahrzeugs, Überlassung für Dienstfahrten	11
6.2 Änderung des dienstlichen Einsatzortes	11
6.3 Verlust von Zulassungsbescheinigung Teil I oder Kfz.-Schlüssel	11
6.4 Fahrzeugpflege, Wartung / Reparatur, Technische Aktionen	12
6.5 Winterräder	12
6.6 Airbagschalter	13
6.7 Warnweste	13
6.8 Verbandskasten	13

7	SCHÄDEN	13
7.1	Verhalten im Schadensfall	13
7.2	Schadensabwicklung	14
7.2.1	Reparatur nach Unfallschaden	14
7.2.2	Reifenschäden	14
7.3	Abwicklung bei Reparatur	15
7.4	Kostenübernahme	16
7.4.1	Eigenverschuldeter Unfall	16
7.4.2	Fremdverschuldeter Unfall	16
7.4.3	Gewährleistungsschaden	16
7.4.4	Absicherung weiterer Kostenrisiken	16
7.4.5	Selbstbeteiligung FKM bei Fahrzeugschäden	17
7.4.6	BMW / MINI Qualitätsbrief	17
7.5	Ersatzfahrzeug	17
7.5.1	Ersatzfahrzeug bei Totalschaden	17
7.5.2	Ersatzfahrzeug bei Reparatur	17
7.6	Nutzungsausfallentschädigung bzw. Inanspruchnahme eines externen Mietwagens	18
8	VERSICHERUNG UND HAFTUNG	18
8.1	Haftpflicht	18
8.2	Kaskoschäden	18
8.2.1	Vollkasko	19
8.2.2	Teilkasko	19
8.3	Grobe Fahrlässigkeit / Fahrzeugschäden	19
8.4	Alkoholklausel in den Allgemeinen Bedingungen für Kraftfahrtversicherungen / Haftpflicht	19
8.5	Anhörung oder Bußgeldbescheid wegen Verkehrsordnungswidrigkeit	20
8.6	Bescheinigung unfallfreies Fahren	20
9	AUSLAND	20
9.1	Grüne Versicherungskarte	21
9.2	Vollmacht	21
9.3	Nutzung durch Gebietsansässigen	21
9.4	Vignetten / Straßenbenutzungsgebühren	21
10	Fahrzeugrate und Versteuerung	21
10.1	Fahrzeugrate	21
10.2	Versteuerung Privatnutzung und Weg Wohnung-Erste Tätigkeitsstätte ..	22
10.2.1	GwV für die Privatnutzung	22
10.2.2	GwV für den Weg Wohnung-Erste Tätigkeitsstätte	22
10.2.3	Angabe der Entfernung Weg Wohnung-Erste Tätigkeitsstätte	22
10.2.4	GwV für den Weg Wohnung-Erste Tätigkeitsstätte bei einem FKM	23
10.2.5	Erstmalige Fahrzeugübernahme, Fahrzeugwechsel und Fahrzeugrückgabe ohne Folgefahrzeug	23
10.3	Versteuerung Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung	24

INHALTSVERZEICHNIS

Nutzungsbedingung für persönlich zugeteilte Fahrzeuge

-Regelungen-

1 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AFK Außertarifliche Führungskraft

ATZ Altersteilzeit

BLP Bruttolistenpreis

(in den offiziellen Preislisten ausgewiesener Endverkaufspreis inkl. MwSt.)

FKD Führungskräftedienstfahrzeug

FKM Führungskrätemietfahrzeug

FKM-PENS Führungskrätemietfahrzeug für Pensionäre

gwV geldwerter Vorteil

(steuerpflichtiger Vorteil durch die private Nutzung des persönlich zugeteilten Fahrzeugs; Berechnung durch Steuergesetz vorgeschrieben)

LCA Lease Car auf Grund der Aufgabenstellung

MA Mitarbeiter

MFK Mittlere Führungskraft

OFK Obere Führungskraft

SA Sonderausstattung

StVG Straßenverkehrsgesetz

StVO Straßenverkehrsordnung

StVZO Straßenverkehrszulassungsordnung

VP Vertriebspaket

(nach vertrieblichen Kriterien festgelegte SA; für den Nutzer verbindlich und steuerpflichtig)

WWT Weg Wohnung-Erste Tätigkeitsstätte

(Entfernung von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte (erste Tätigkeitsstätte = betriebliche Einrichtung an der der Mitarbeiter dauerhaft arbeitstäglich, zwei volle Arbeitstage pro Woche oder mindestens 1/3 der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig ist))

2 **ÄNDERUNGSDIENST**

Datum	Thema	Kapitel
01.07.2011	Neugestaltung Dienstfahrzeugprogramm	alle
14.12.2011	Vorübergehender Tausch mit Funktionsfahrzeugen	5.3
16.04.2012	entfällt „Mehrere Arbeitsstätten“	10.2.4
06.08.2013	Gewährleistungsschaden	7.4.3
06.08.2013	Wahl der Sonderausstattungen	3.3
06.08.2013	Regelungen zum Tanken und zur Betriebstoffent.	4.2.4
06.08.2013	Warnweste	6.7
06.08.2013	Verbandskasten	6.8
06.08.2013	Fahrzeugübernahme	3.6
06.08.2013	Fahrzeugtausch	3.9
06.12.2013	Ersatzfahrzeug bei Reparatur	7.5.2
23.01.2014	Ergänzung um E-Mobilitätsthemen	4, 6, 7
14.04.2014	Erste Tätigkeitsstätte	10
28.07.2014	2k Audit	3.6
28.07.2014	Entnahme von Betriebsstoffen	4.2.2
16.10.2014	Connected Drive	4.5

3 Allgemein

Bei Nichtbeachtung der Nutzungsbedingungen sind die entstehenden Mehrkosten vom Nutzer des persönlich zugeteilten Fahrzeugs zu tragen bzw. die Nutzerkostenstelle zu belasten. Insbesondere werden dem Nutzer zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt, wenn Haltedauer bzw. Laufleistung - aus vom Nutzer zu verantwortenden Gründen - überschritten werden. Darüber hinaus können bei einem Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses erfolgen.

3.1 Geltungsbereich

Die im Folgenden ausgeführten Nutzungsbedingungen gelten für FKD, FKM, FKM im Ruhestand und LCA.

FKD Führungskräftedienstfahrzeug auf Grund der persönlichen Einstufung

- zur dienstlichen und privaten Nutzung durch Fahrzeugberechtigte
- Tank- und Waschberechtigung an freigegebenen BMW Werks- und Vertragstankstellen

FKM Führungskräftenmietfahrzeug auf Grund der persönlichen Einstufung

- zur privaten Nutzung durch Fahrzeugberechtigte
- keine Tank- und Waschberechtigung

FKM im Ruhestand Führungskräftenmietfahrzeug auf Grund der persönlichen Einstufung

- zur privaten Nutzung durch Fahrzeugberechtigte
- keine Tank- und Waschberechtigung

LCA Lease Car auf Grund der Aufgabenstellung

- zur dienstlichen und privaten Nutzung durch Fahrzeugberechtigte
- Tank- und Waschberechtigung an freigegebenen BMW Werks- und Vertragstankstellen

3.2 Modellwahl

Ziel ist es, Wünsche bzgl. Modell, Farbe und Sonderausstattungen (SA) soweit als möglich zu erfüllen. Es kann aus vertrieblichen, logistischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen zu Änderungen kommen. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Modell, Farbe und SAs besteht nicht.

3.3 Wahl der Sonderausstattungen

Für das einzelne Modell werden Vertriebspakete (VP) festgelegt. Darüber hinausgehende SAs sind im vorgegebenen Rahmen wählbar. Die Nachrüstung von SAs oder Veränderung der Software nach

Fahrzeugauslieferung ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Fuhrpark. Kosten, die auf Grund einer ungenehmigten Nachrüstung (insbesondere für Rückrüstung, Ertragsschmälerungen etc.) anfallen, sind vom Auftraggeber zu tragen und dem Fuhrpark zu erstatten.

3.4 Vorverkaufte Fahrzeuge

Der Fahrzeugberechtigte kann bereits bei der Bestellung über den Konfigurator sein Fahrzeug für einen Kunden reservieren lassen. Dies ist auch während der Nutzung in Absprache mit dem Fuhrpark möglich.

Ist das Fahrzeug 8 – 10 Wochen vor der Rückgabe bereits durch den Vertrieb Gebrauchte Automobile an die Handelsorganisation vergeben, ist ein Verkauf durch den Nutzer nicht mehr möglich. Deshalb ist ein rechtzeitiger Abgleich mit dem Fuhrpark notwendig.

Die weitere Abwicklung erfolgt durch den Vertrieb Gebrauchte Automobile.

3.5 Bestellabwicklung/-frist

Berechtigte Mitarbeiter bestellen ihr Fahrzeug nach Aufforderung über den Konfigurator bzw. Locator auf der Fuhrparkhomepage. Die Bestellung muss innerhalb von 28 Tagen nach Aufforderung erfolgen.

In Ausnahmefällen kann die Fahrzeugbestellung über den entsprechenden Vordruck erfolgen (ATZ Freizeit, Pensionär, etc.).

Die Bestellung eines FKM's ist nur dann möglich, wenn parallel ein FKD genutzt wird, d. h. die alleinige FKM-Nutzung ist nicht zulässig (das FKM dient ausschließlich der privaten Nutzung.)

3.6 Fahrzeugübernahme

Zur Festlegung eines Abholtermins wird per E-Mail mit einem Link zum Fahrzeugterminierungssystem aufgefordert. Checkliste

Fahrzeugübernahme Mitarbeiter in ATZ-Freizeitphase oder im Ruhestand bekommen ein Abholavis zugeschickt.

Das Fahrzeug kann auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nur gegen Vorlage des **Original-Führerscheins** ausgehändigt werden. Außerdem ist der Mitarbeiterausweis vorzulegen. Bei Abholung durch Externe ist zusätzlich eine Vollmacht notwendig.

Auskünfte zur Gültigkeit für im Ausland erworbene Führerscheine können Sie z.B. beim Auswärtigen Amt oder beim zuständigen Konsulat erfragen.

Die Fahrzeugübernahme und –abgabe erfolgt immer in Deutschland. Dies gilt auch für Mitarbeiter, die mit Beginn der Fahrzeugberechtigung ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben (siehe auch Ziffer 9.3)

2k Audit

Im Rahmen der Qualitätssicherungsmaßnahmen der BMW Group kann es vereinzelt vorkommen, dass persönlich zugeteilte Fahrzeuge (kein Vorverkauf und FKM) und Funktionsfahrzeuge vor der Auslieferung für Audits herangezogen werden. Dabei werden u.a. Fahrleistungen von ca. 2.000 km absolviert. Die Qualität und der

Zustand der Fahrzeuge werden abschließend dokumentiert. Die Aktion wird im Regelkreis hinsichtlich der Laufleistung berücksichtigt.

3.7 Haltedauer, Laufleistung, Ende der Fahrzeugberechtigung

Die Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt, wenn

- die vorgegebene Laufleistung oder Haltedauer erreicht ist.
- der Nutzer aus dem Unternehmen ausscheidet. (Weitere Regelungen für Mitarbeiter in ATZ und Pensionäre können bei Personal Direkt erfragt werden.)
- die Vergabekriterien für LCA nicht mehr erfüllt sind.
- das Unternehmen das Fahrzeug zurückfordert.
- das Unternehmen eine längere Haltedauer oder eine höhere Laufleistung aus betrieblichen Gründen für erforderlich hält.
- die Änderung der Eingruppierung den Verlust der Fahrzeugberechtigung nach sich zieht.

3.8 Fahrzeugrückgabe

Jeder Fahrzeugnutzer ist verpflichtet daran mitzuwirken, dass ein persönlich zugeteiltes Fahrzeug in einwandfreiem Zustand zurückgegeben wird. Beachten Sie die in der

Checkliste Fahrzeugrückgabe genannten Kriterien. Bei der Rückgabeprüfung der Fahrzeuge werden Veränderungen gegenüber dem Neuzustand erfasst.

Beim FKM bilden festgestellte Schäden sowie während der Laufzeit reparierte Schäden die Basis für die Selbstbeteiligung.

Sämtliche Schäden am Fahrzeug werden in einem Prüfprotokoll vermerkt.

Ungepflegte Fahrzeuge werden nach Beurteilung durch die Fahrzeugrücknahme auf Kosten des Nutzers in einen ordnungsgemäßen Zustand gebracht.

Die Festlegung eines Fahrzeugrückgabetermins erfolgt über das Fahrzeugterminierungssystem.

3.9 Fahrzeugtausch (Kombitermin Fahrzeugrückgabe/-übernahme)

Die Vereinbarung eines Tauschtermins erfolgt über das Fahrzeugterminierungssystem.

Mitarbeitern in der Freizeitphase der ATZ oder im Ruhestand wird ein Abholavis zugeschickt.

Das Nachfolgefahrzeug kann auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nur gegen Vorlage des **Original-Führerscheins** ausgehändigt werden.

Auskünfte zur Gültigkeit für im Ausland erworbene Führerscheine können Sie z.B. beim Auswärtigen Amt oder beim zuständigen Konsulat erfragen.

4 LEISTUNGSUMFANG

4.1 Zulassung, Kraftfahrzeugsteuer, GEZ

Zulassungsgebühr, Abmeldegebühr, Kraftfahrzeugsteuer, Versicherung und GEZ für die Fahrzeuge der BMW AG werden durch das Unternehmen getragen.

4.2 Treibstoff und Betriebsstoffe

4.2.1 Treibstoff und Betriebsstoffe für FKD und LCA

Für die dienstliche und private Nutzung von FKD (auch in der ATZ Freizeitphase) und LCA stehen an den freigegebenen BMW Werks- und Vertragstankstellen Treibstoff sowie Betriebsstoffe (Motoröl, Scheibenreiniger etc.) zur Verfügung.

Elektrofahrzeuge können an den Werksstandorten an speziell gekennzeichneten und freigegebenen Ladeplätzen geladen werden. Die Nutzung der öffentlichen Ladeinfrastruktur erfolgt eigenverantwortlich und auf eigene Kosten.

Zusätzliche Installationen im privaten Umfeld (z.B. Wallbox, Elektroinstallation, etc.), sowie ergänzendes Zubehör für Elektrofahrzeuge (z.B. Schnellladekabel, etc.) werden nicht durch die BMW AG bezahlt.

An den Werkstandorten sind die geltenden Standortbestimmungen zu beachten.

Führungskräfte mit Tankberechtigung, deren Arbeitsplatz aufgrund ihrer Tätigkeit als ständiger Außendienst außerhalb einer zumutbaren Reichweite einer BMW Werks- bzw. Vertragstankstelle ist eine [externe Tankstellen](#) an ihrem Wohnort benennen, an der sie auch außerhalb ihrer Dienstreisen tanken und waschen können. Tankungen außerhalb des Wohnortes, die nicht im Rahmen von Dienstreisen anfallen (z. B. Urlaubsfahrt), können nicht abgerechnet werden.

Wichtiger Hinweis:

Beachten Sie bitte, dass in München und Berlin die Sorte „Diesel Excellium“ nicht freigegeben ist bzw. nicht abgerechnet werden kann. Diese Tankungen müssen Bar/Kreditkarte bezahlt werden und können nicht rückerstattet werden.

4.2.2 FKM und Privatfahrzeuge

Für FKM und Privatfahrzeuge bestehen an freigegebenen BMW Werks- und Vertragstankstellen keine Tank- und Ladeberechtigung und keine Erlaubnis zur Entnahme von Betriebsstoffen (Motoröl, Scheibenreiniger, AdBlue, etc.). Auch entstehende Kosten für das Nachfüllen von Betriebsstoffen in einer BMW Niederlassung oder bei einem BMW Vertragshändler werden nicht von der BMW AG übernommen.

Zeigt das FKM einen nötigen Ölservice an (Anzeige im Fahrzeug), muss dieser Service vor der Fahrzeugrückgabe bei einer BMW Niederlassung oder einem BMW Vertragshändler erledigt werden. Kosten für diesen Service werden von der BMW AG übernommen.

4.2.3 Standortübergreifendes Tanken

Fahrzeugsberechtigten Personen der Standorte Berlin, Dingolfing, Landshut, Leipzig, München und Regensburg können werksübergreifend innerhalb dieser Standorte an den jeweils freigegebenen BMW Werks- und Vertragstankstellen tanken.

Fahrzeugsberechtigten Personen, die nicht durch den Fuhrpark betreut werden (z. B. Führungskräfte der NL etc.), können für diese BMW Werks- und Vertragstankstellen nicht freigeschaltet werden.

Beachten Sie dazu bitte die [Regelungen für Mitarbeiter, die nicht an BMW- Tankstellen tanken können](#).

4.2.4 Regelungen zum Tanken und zur Betriebsstoffentnahme

Das Betanken von Kanistern und die Mitnahme von neuen aber auch von angebrochenen Öl-Dosen an freigegebenen BMW Werks- und Vertragstankstellen ist **nicht gestattet**. Geöffnete und nicht vollständig entleerte Dosen müssen in den

Betriebsmittelraum bzw. Fahrdienst-Büro Detmoldstr. zurückgestellt werden.

Die Betankung auf Kostenstelle ist grundsätzlich untersagt, insofern keine anderweitigen Regelungen dies ausdrücklich gestatten (u.a. Kundennaher Großversuch - KNG).

Kosten, die mit Schäden beim Betank- bzw. Ladevorgang von Fahrzeugen im Zusammenhang stehen (Falschbetankung von Fahrzeugen, Beschädigung der Tankanlage/Ladestation, etc.) sowie anfallende Schleppkosten, gehen zu Lasten der Kostenstelle des Fahrzeugnutzers.

Elektrofahrzeuge, die auf Grund fehlender Batteriekapazität nicht mehr fahrbereit sind, dürfen grundsätzlich nicht auf eigener Achse abgeschleppt werden. In diesem Fall ist der Nutzer verpflichtet das BMW Servicemobil anzufordern. Anfallende Schleppkosten gehen zu Lasten der Nutzerkostenstelle.

Der Fahrzeugnutzer ist grundsätzlich als Schadensverursacher an den Schadenskosten zu beteiligen (mind. 30% der Schadenssumme, max. 2.000,- €). Eine Einzelfallprüfung erfolgt durch den Kostenstellenverantwortlichen und den zuständigen Leiter Personalmanagement.

Bei Nichtverfügbarkeit bzw. Ausfall der freigegebenen BMW Werks- und Vertragstankstellen sowie Ladeeinrichtungen erfolgt grundsätzlich keine Erstattung von externen Tank- bzw. Ladebelegen (Ausnahme nur bei Abrechnung einer Dienstreise über Reisekostenabrechnung).

4.3 Fahrzeugreinigung

Nutzer von FKD (auch in der ATZ Freizeitphase) und LCA können werksübergreifend an den freigegebenen BMW Werks- und Vertragstankstellen das Fahrzeug kostenfrei reinigen lassen (keine Handwäsche). Die standortspezifischen Regelungen sind zu beachten.

Die Reinigung von FKD und LCA, die außerhalb der Standorte dienstlich genutzt werden, kann auch extern erfolgen. Die Kosten dafür (Fahrzeugwäsche außen in angemessener Höhe - keine Handwäsche und Innenreinigung) können über die Reisekostenabrechnung geltend gemacht werden.

Reinigungskosten für FKM werden vom Unternehmen nicht übernommen.

4.4 Auswertungen

Der Nutzer stimmt zu, dass fahrzeugbezogene Daten (Fahrzeugtyp, Nutzer, Tanken etc.) zu internen Zwecken (Qualitätssicherung, Gewährleistung, Bestandssteuerung etc.) ausgewertet und weitergegeben werden dürfen.

4.5 BMW ConnectedDrive

Grundsätzlich stehen ab Fahrzeugauslieferung die Basisdienste eCall und TeleServices, sowie alle bestellten, unpersonalisierten BMW ConnectedDrive Dienste, wie der Concierge Service, Internet oder RTTI zur Verfügung.

Die Nutzung personalisierter Dienste (z.B. Remote Services, persönliche E-Mail-Accounts, MyInfo) erfordert eine Personalisierung des Nutzers auf dem BMW ConnectedDrive Kundenportal.

Bei der Fahrzeugrückgabe muss der Nutzer das Fahrzeug unter „Mein BMW ConnectedDrive“ selbständig abmelden.

Die im BMW ConnectedDrive Store nach Auslieferung des Fahrzeugs zusätzlich gekauften Dienste sind nicht in der Fahrzeug-Rate enthalten und können auch nicht über BMW abgerechnet werden. Der Mieter erhält über die erworbenen Dienste eine Privatrechnung.

Unter <http://connecteddrive.muc> finden Sie ausführliche Informationen sowie einen [How To Guide](#) zur Nutzung personalisierter Dienste.

5 FAHRBERECHTIGUNG

5.1 Personenkreis

Nutzungsberechtigt für persönlich zugeteilte Fahrzeuge sind

- berechnete Führungskräfte.
- Nutzer eines Fahrzeuges auf Grund der Aufgabenstellung.
- Ehepartner bzw. Lebenspartner einer notariell oder standesamtlich beurkundeten, gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft sowie Partner einer nicht ehelichen bzw. einer nicht der Ehe gleichgestellten Lebensgemeinschaft jeweils in häuslicher Gemeinschaft mit dem Bezugsberechtigten (dies gilt auch, wenn die bisherige häusliche Gemeinschaft des Bezugsberechtigten aus beruflichen Gründen befristet getrennt ist).
- Familienangehörige, die mit den Nutzungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Kinder, die in wirtschaftlicher Abhängigkeit zum Fahrzeugberechtigten stehen und auf Grund von Ausbildung/Studium etc. nicht im Elternhaus leben oder die im gemeinsamen Haushalt mit dem geschiedenen Ehepartner leben.
- Mitarbeiter und Dritte im dienstlichen Auftrag der BMW AG und deren Tochtergesellschaften.
- Dritte gemeinsam mit einem Nutzungsberechtigten oder zur Produktinformation.

Der Berechnete ist verpflichtet, falls das Fahrzeug durch einen Dritten genutzt wird, sich dessen Fahrerlaubnis vorzeigen zu lassen.

5.2 Vorübergehender Tausch zwischen berechtigten Führungskräften

Nutzer persönlich zugeteilter Fahrzeuge können die Fahrzeuge vorübergehend untereinander tauschen.

Für sämtliche Schäden, Bußgeldverfahren etc. bleibt der ursprüngliche Nutzer des Fahrzeugs verantwortlich.

Der Tausch eines FKD oder LCA gegen ein FKM oder Fahrdienstfahrzeug kann **nicht** erfolgen.

(Matrix zu den Tauschmöglichkeiten)

5.3 Vorübergehender Tausch mit Funktionsfahrzeugen

Das FKD oder LCA kann vorübergehend mit einem Funktionsfahrzeug getauscht werden. Der Tausch ist über einen e-Fahrschein von der zuständigen Führungskraft zu genehmigen. Das eingetauschte Funktionsfahrzeug kann wie das FKD betankt werden.

Das FKD oder LCA ist auf dem BMW Firmengelände abzustellen. Die Fahrzeugschlüssel sind bei der fahzeugausgebenden Stelle zu hinterlegen und der Stellplatz zu benennen. Das Abstellen der getauschten Fahrzeuge ist von der fahzeugabgebenden Stelle stichprobenartig zu überprüfen. Jegliche Doppelnutzung von FKD oder LCA und Funktionsfahrzeug ist aus steuerlichen Gründen ausdrücklich untersagt.

Bei FKD Tausch mit einem Versuchsfahrzeug (E) ist das FKD Kennzeichen und der Stellplatz in FIPS zu dokumentieren (siehe „Anweisung zur Fahrzeugnutzung im E-Ressort“)

Spezielle Einschränkungen z. B. bei Versuchsträgern etc. sind zu beachten. ([Matrix zu den Tauschmöglichkeiten](#))

5.4 Überlassung zur Produktinformation

Persönlich zugeteilte Fahrzeuge können zur Produktinformation an konzernexterne Personen und an Mitarbeiter des BMW Konzerns weitergegeben werden.

Das Fahrzeug darf während der Woche nicht länger als 24 Stunden bzw. an Wochenenden maximal von Freitagabend bis Montag früh vergeben werden.

Da eine Vollmacht (Punkt .9.2) nicht auf einen Dritten ausgestellt werden kann, sind Auslandsfahrten zur Produktinformation grundsätzlich nicht gestattet.

Die Verfügbarkeit des Fahrzeugs für dienstliche Zwecke darf nicht beeinträchtigt werden.

Eine ersatzweise Nutzung eines Funktionsfahrzeugs / Fahrdienstfahrzeugs ist aus steuerlichen Gründen ausdrücklich untersagt.

Für sämtliche Schäden, Bußgeldverfahren etc. bleibt der ursprüngliche Nutzer des Fahrzeugs verantwortlich.

Für die Produktinformationsfahrt gelten die gleichen Sorgfaltspflichten wie für einen FKD-/LCA-/FKM-Nutzer.

Achtung: Bei Weitergabe des FKM zur Produktinformation fordert BMW eine evtl. anfallende Selbstbeteiligung bei Fahrzeugschäden von der berechtigten Führungskraft; diesbezügliche Ansprüche gegenüber einem Dritten muss diese selbst geltend machen.

Die Fahrzeuge sind jeweils vollgetankt zu übergeben bzw. zurückzunehmen. Dies gilt generell bei Produktinformation sowohl bei konzernexternen Personen als auch bei

Mitarbeitern der BMW AG. ([Matrix zu den Tauschmöglichkeiten](#))

5.5 Begleitendes Fahren ab 17 Jahren

Begleitendes Fahren ab 17 Jahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben möglich.

5.6 Sportveranstaltungen / Sicherheitstraining

Die Teilnahme an Sportveranstaltungen (Autorallye, Autoslalom, Rundstreckenrennen, Off-Road-Veranstaltungen o.ä.) ist mit persönlich zugeteilten Fahrzeugen nicht gestattet.

Die Teilnahme an Sicherheitstrainings muss mit dem zuständigen Fuhrpark abgestimmt werden.

5.7 Auslandsdelegierte

Fahrzeuge für Auslandsdelegierte können nach Rücksprache mit der zuständigen Stelle im Personalmanagement über den Fahrdienst des Fuhrparks bei Verfügbarkeit gebucht werden.

6 PFLICHTEN

6.1 Verfügbarkeit des Fahrzeugs, Überlassung für Dienstfahrten

FKD und LCA dienen der dienstlichen Nutzung und sind Mitarbeitern für Dienstfahrten zu überlassen. Das Fahrzeug ist deshalb grundsätzlich während der betrieblichen Anwesenheit des Nutzungsberechtigten am Arbeitsplatz **zur Verfügung zu stellen**. Die Verpflichtung, ein Elektrofahrzeug (FKD) während der betrieblichen Anwesenheit am Arbeitsplatz anderen Kollegen für Dienstfahrten zur Verfügung zu stellen, gilt nur, sofern der FKD Nutzer dadurch keine Mobilitätseinbuße hat (z. B. das Fahrzeug muss abends wieder aufgeladen für die Heimfahrt des Nutzers zur Verfügung stehen). Ein Anspruch auf ein kostenloses Tauschfahrzeug für Wochenend- und/oder Urlaubsfahrten besteht nicht.

6.2 Änderung des dienstlichen Einsatzortes

Grundsätzlich entspricht der jeweilige, für die Fahrzeugrückgabe / -auslieferung aller persönlich zugeteilten Dienstfahrzeuge zuständige Fuhrpark, dem dienstlichen Einsatzort des Mitarbeiters.
Eine zeitnahe schriftliche Mitteilung an den zuständigen Fuhrpark hat bei Wechsel des dienstlichen Einsatzortes zu erfolgen.

6.3 Verlust von Zulassungsbescheinigung Teil I oder Kfz.-Schlüssel

Das Fahrzeug kann nur mit Zulassungsbescheinigung Teil I und allen Schlüsseln zurückgegeben werden.

Der verloren gegangene Kfz-Schlüssel ist durch eine BMW Niederlassung oder einen BMW Vertragshändler auf eigene Rechnung wieder zu beschaffen und die Sperrung des Schlüssels am Fahrzeug (Motronik/Wegfahrsperre) durchzuführen. Bei der Abgabe des Fahrzeuges ist ein Nachweis über die Durchführung der Sperrung durch Originalbelege (Werkstattrechnung, Bestätigung der BMW Werkstatt, etc.) zu erbringen.

Bei Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil I ist der Nutzer verpflichtet eine neue

Zulassungsbescheinigung Teil I, vor Rückgabe des Fahrzeuges, auf eigene Rechnung zu beschaffen.
Den genauen Ablauf und die nötigen Formulare finden Sie auf der Fuhrparkhomepage unter Bestandsmanagement.

6.4 Fahrzeugpflege, Wartung / Reparatur, Technische Aktionen

Der Nutzer ist verpflichtet, das persönlich zugeteilte Fahrzeug regelmäßig zu reinigen. Verschiedene Verschmutzungen (Luftschadstoffe, Blütenstaub, Baumharz, Vogelsekret, tote Insekten, Straßenschmutz, Teerflecken, etc.) enthalten Bestandteile, die bei ihrer Einwirkung Lackschäden hervorrufen. Eine wöchentliche Fahrzeugreinigung wird daher empfohlen.

Servicearbeiten sind entsprechend der Betriebsanleitung durchzuführen. Die Kosten für vorgeschriebene Servicearbeiten sowie notwendige Reparaturen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit werden von BMW innerhalb der geltenden Reparaturgrenzen übernommen.

Ölstand, Reifenluftdruck und Reifenprofil (Sommerräder und Winterräder mind. 4,0 mm) sind regelmäßig vom Nutzer zu kontrollieren.

Wartungs- und Reparaturarbeiten sind nur in den BMW Niederlassungen, dem Servicezentrum Dingolfing oder der Werksreparatur Regensburg vorzunehmen. Elektrofahrzeuge dürfen nur an freigegebenen BMW i Vertragswerkstätten gewartet werden und im Falle einer Panne nicht auf eigener Achse geschleppt werden. Falls es außerhalb der BMW Standorte zu einer Panne kommt (d. h., die Fahrt kann mit diesem Fahrzeug nicht unmittelbar fortgesetzt werden), ist der Nutzer verpflichtet, das

Fahrzeug zur nächstgelegenen BMW Vertragswerkstatt zu bringen.

In Ausnahmefällen, z. B. bei unbedingt notwendigen Reparaturarbeiten während einer Reise sowie bei Fahrzeugen, die nicht an oben genannten Standorten stationiert sind, können auch externe Werkstätten in Anspruch genommen werden. Der Nutzer ist verpflichtet, technische Aktionen (Rückruf, Umrüstaktionen), die ihm schriftlich durch den Fuhrpark mitgeteilt werden, unverzüglich durchführen zu lassen.

6.5 Winterräder

Gemäß § 2 StVO besteht die Pflicht, die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen an die Wetterverhältnisse anzupassen. Hierzu gehört insbesondere eine geeignete Bereifung. Ein Pflichtverstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit des Nutzers dar, die mit Bußgeld geahndet wird.

Für Schäden am Fahrzeug, die auf Grund der Wetterverhältnisse (z. B. Niederschläge, Temperaturen) ohne geeignete Bereifung (Winterräder) verursacht werden, haftet grundsätzlich der Nutzer des Fahrzeugs.

Alle Nutzer von FKD, FKM und LCA sind verpflichtet, ihr Fahrzeug für die Wintermonate (Oktober – März) rechtzeitig mit Winterreifen auszurüsten. Für persönlich zugeteilte Fahrzeuge werden Winterräder über die BMW Niederlassungen (nicht BMW Händler) und 4WHEELS kostenfrei zur Verfügung gestellt.

6.6 Airbagschalter

Informationen zum Airbagschalter finden Sie **hier**.

6.7 Warnweste

In jedem persönlich zugeteilten Fahrzeug ist eine Warnweste zwingend mitzuführen. Die Warnwesten können über die BMW Niederlassungen bestellt werden. Die Kosten sind der eigenen Kostenstelle zu belasten. Der Fahrzeugberechtigte hat darauf zu achten, dass bei der Rückgabe des Fahrzeugs die Warnweste in das Nachfolgefahrzeug übernommen wird.

6.8 Verbandskasten

Nach Gebrauch des vorhandenen Verbandskastens muss dieser unverzüglich ausgetauscht und über die BMW Niederlassungen neu beschafft werden. Die Kosten trägt die Kostenstelle des Nutzers.

7 SCHÄDEN

7.1 Verhalten im Schadensfall

Bei Unfällen mit Personenschaden und / oder größerem Sachschaden ist der Nutzer verpflichtet, bei der Klärung der Schuldfrage und der BMW internen Abwicklung mitzuwirken (Unfallaufnahme, Zeugen, Einschaltung der Polizei, Protokoll / Tagebuchnummer).

Liegt Einbruch oder Diebstahl vor, ist Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle zu erstatten. Für die interne weitere Bearbeitung bei BMW ist eine Kopie des Anzeigenprotokolls / der Tagebuchnummer zu verlangen.

Bei einem Wildschaden mit einem FKM muss dem Fuhrpark eine polizeiliche Bestätigung des Wildschadens vorgelegt werden. Erfolgt dies nicht, wird der Schaden dem Nutzer über die FKM-Selbstbeteiligung verrechnet.

Ein Schadensfall ist unverzüglich im BMW-Intranet mit dem **Schadens-Management-System (SMS)** zu erfassen.

Davon ausgenommen sind nachstehende Schadensarten, für die keine Schadensmeldung erforderlich ist:

- Glasbruchschaden (Steinschlag),
- Marderschaden,
- Reifenschaden,
- eigenverschuldete Kaskoschäden,
- fremdverschuldete Kaskoschäden, bei denen der Verursacher nicht ermittelt werden konnte.

Wenn keine Erfassung über SMS-System im BMW-Intranet möglich ist (z. B. Pensionäre, Altersteilzeit, Mitarbeiter(innen) ohne BMW-TSS-Zulassung), kann eine Schadensmeldung auch handschriftlich über den Formularvordruck 'Schadensmeldung' erfolgen. Diese ist dann, als Original unterschrieben, unverzüglich an den zuständigen Fuhrpark zu schicken.

Eine Fahrzeugrücknahme kann erst durchgeführt werden, nachdem eine erforderliche Schadensmeldung (siehe oben) erfolgt ist.

7.2 Schadensabwicklung

7.2.1 Reparatur nach Unfallschaden

Bei Unfallschäden im In- und Ausland werden nur die zur Erhaltung der Verkehrssicherheit nach StVZO notwendigen Instandsetzungsarbeiten nach Rücksprache und Freigabe durch den Fuhrpark bewilligt.

Wird eine Reparatur nach einem Unfall oder auf Wunsch des Nutzers eine „Schönheitsreparatur“ ohne ausdrückliche Genehmigung durch den zuständigen Fuhrpark durchgeführt, so gehen diese Aufwendungen zu Lasten der Kostenstelle des Fahrzeugnutzers (Kopie der Reparatur-Rechnung muss jedoch dem Fuhrpark vorgelegt werden – gesetzliche Offenbarungspflicht dem späteren Käufer gegenüber).

Reparaturstellen sind:

- BMW Niederlassung Berlin,
- Servicezentrum Dingolfing,
- BMW Niederlassung Leipzig,
- BMW Niederlassung München,
- Werksreparatur Regensburg,
- BMW i Vertragswerkstätten

Für Fahrzeuge an anderen Standorten kann die Reparatur bei der nächstgelegenen BMW Niederlassung erfolgen.

7.2.2 Reifenschäden

Beschädigte Reifen sind aus Sicherheitsgründen umgehend auszutauschen. Winterräder werden grundsätzlich nur satzweise getauscht.

Für Fahrzeuge am Standort Berlin, Dingolfing, Landshut, Leipzig, München und Regensburg muss der Ersatz ausschließlich von der zuständigen Fuhrparkwerkstatt bezogen werden.

Berlin: BMW Niederlassung
Kaiserdamm 90
14057 Berlin

BMW Vertragshändler Nefzger
GmbH Nonnendammallee 62
13629 Berlin

Reifendienst Haselhorst
Daumstraße 5
13599 Berlin

Dingolfing:	Fahrdienst Fuhrpark
Landshut:	Fahrdienst Fuhrpark Dingolfing
Leipzig:	BMW Niederlassung Leipzig - Filiale Werk Leipzig
München:	Räder-/Reifenzentrum Garching Daimlerstraße 21 85748 Garching/Hochbrück
Regensburg:	Fahrzeug Service Regensburg

Für Fahrzeuge an anderen Standorten kann ein Ersatzreifen bei der nächstgelegenen BMW Niederlassung beschafft werden.
In begründeten Ausnahmefällen (z. B. große Entfernungen zur nächsten Niederlassung bei Nutzungseinschränkung) kann ein Reifen auch bei einem BMW Vertragshändler oder im Reifenhandel bezogen werden.

7.3 Abwicklung bei Reparatur

Alle Rechnungen für notwendige Reparaturen an persönlich zugeteilten Fahrzeugen durch externe BMW Vertragshändler sind an folgende Adresse zu senden:

BMW AG
Kreditorische Abrechnung
80788 München

Sie müssen folgende Daten enthalten:

- Name und Anschrift des BMW Vertragshändlers,
- Abteilung und Namen des Auftraggebers (Mitarbeiter im Auftrag der BMW AG, genaue Anschrift der BMW AG),
- Kostenstelle des Auftraggebers,
- amtliches Kennzeichen,
- Zulassungsdatum,
- Fahrgestellnummer,
- Kilometerstand,
- Stand- und Reparaturzeit (bei Unfallreparatur),
- erbrachte Leistungen,
- gesonderter Ausweis des Nettobetrages,
- gesonderter Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Es ist darauf zu achten, dass für die Reparatur von Unfallschäden und einer eventuellen Wartung/Pflege je eine eigene Rechnung erstellt wird. Reparaturrechnungen dürfen keine Treibstoff- oder Reinigungskosten enthalten.

Interne Abrechnungen (durch BMW Niederlassungen, Servicezentrum Dingolfing, Werksreparatur Regensburg) über erbrachte Reparaturleistungen dürfen keine Mehrwertsteuer enthalten.

Eine Bezahlung durch den Nutzer ist nicht erforderlich und wegen des Verwaltungsaufwandes auch nicht gewünscht.

Sollte im Ausland eine Notreparatur erforderlich sein, so sind die Reparaturkosten vom Nutzer soweit erforderlich, im Voraus zu begleichen. Diese werden nach Vorlage der Originalrechnung vom zuständigen Fuhrpark erstattet.

ACHTUNG:

Grundsätzlich muss der Fuhrpark über jede durchgeführte Fahrzeug-Reparatur informiert werden, um im Falle des Fahrzeugverkaufs, den gesetzlichen Bestimmungen (Offenbarungspflicht) nachkommen zu können.

7.4 Kostenübernahme

7.4.1 Eigenverschuldeter Unfall

Aufwendungen für Notreparaturen und evtl. Rückführung des Fahrzeugs werden von der BMW AG übernommen. Alle anderen Kosten (z. B. Mietwagen, Hotel, Rückfahrt, etc.), die in Verbindung mit dem Unfall auftreten, sind vom Nutzer selbst zu tragen.

7.4.2 Fremdverschuldeter Unfall

Die Kosten für Notreparaturen und evtl. Rückführung des Fahrzeugs werden von der BMW AG beim Unfallverursacher geltend gemacht.

Aufwendungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schaden am Fahrzeug stehen, sind vom Nutzer selbst beim Unfallverursacher geltend zu machen.

7.4.3 Gewährleistungsschaden

Aufwendungen für Reparaturen werden von der BMW AG übernommen. Alle anderen Kosten (z. B. Rückführung des Fahrzeuges, Mietwagen, Hotel, Rückfahrt, etc.), die in Verbindung mit dem Gewährleistungsschaden auftreten, sind vom Nutzer selbst zu tragen. Wir empfehlen daher den Abschluss eines Schutzbriefes.

7.4.4 Absicherung weiterer Kostenrisiken

Nicht durch BMW übernommene Kosten (Übernachtung, Rückreise von Familienangehörigen, etc.) können auf eigene Kosten durch einen Schutzbrief abgedeckt werden.

7.4.5 Selbstbeteiligung FKM bei Fahrzeugschäden

Nutzer von FKM werden bei selbstverschuldeten Schäden und bei Schäden, bei denen der Verursacher nicht festgestellt werden kann, mit einer Selbstbeteiligung belastet.

Für die Ermittlung der Schadenshöhe werden sämtliche, während der Nutzungsdauer eingetretenen Schäden zusammengefasst:

- bis 1.000,- € fällt keine Selbstbeteiligung an,
- ab 1.001,- € bis 1.100,- € beträgt die Selbstbeteiligung pauschal 10 €,
- über 1.100,- € beträgt die Selbstbeteiligung 10,00 % der Restsumme (= Gesamtschaden abzgl. 1.000,- € Freibetrag).

Die maximale Selbstbeteiligung beträgt 500 €.

Die Selbstbeteiligung wird mit der Entgeltabrechnung einbehalten.

7.4.6 BMW / MINI Qualitätsbrief

Der **BMW / MINI Qualitätsbrief** für Neufahrzeuge und die darin beschriebenen zusätzlichen Leistungen gelten nicht für auf die BMW AG zugelassenen Dienstfahrzeuge (FKD/FKM/LCA, Funktionsfahrzeuge). Es wird daher empfohlen auf eigene Kosten einen Schutzbrief abzuschließen.

Bitte beachten Sie, dass der Qualitätsbrief in der Bordmappe verbleibt und bei der Fahrzeugrückgabe mit abgegeben wird.

7.5 Ersatzfahrzeug

7.5.1 Ersatzfahrzeug bei Totalschaden

Wird ein Fahrzeug auf Veranlassung der BMW AG nicht repariert und außer Dienst gestellt, liefert der zuständige Fuhrpark ein Ersatzfahrzeug aus.

Bei außer Dienst gestellten Fahrzeugen ist der **Einlagerungsschein**, für den zum Fahrzeug gehörenden Radsatz, beim zuständigen Fuhrpark abzugeben.

7.5.2 Ersatzfahrzeug bei Reparatur

Ein Ersatzfahrzeug des Fuhrparks wird – **soweit verfügbar** – für alle Nutzer von FKD und LCA im aktiven Dienst zur Verfügung gestellt:

- bei kurzfristigem Bedarf bis 10 Tage mit Fahrdienstfahrzeugen.

Das Fahrzeug ist vom Nutzer im System Elan unter Dienstfahrten selbst zu buchen und ist beim Fahrdienst des jeweiligen Standorts über das Schlüsselausgabesystem abzuholen. Die anfallenden Kosten werden intern über die Kostenstelle des Nutzers verrechnet.

Bitte beachten Sie, daß vor Fahrzeugabholung Ihr Führerschein im Original einmal

halbjährlich beim Fahrdienst vorzulegen und zu registrieren ist.

- bei langfristigem Bedarf ab 10 Tagen mit Fuhrparkfahrzeugen gegen Verrechnung.

Ein Anspruch auf ein bestimmtes Modell besteht nicht.
Ersatzfahrzeuge sind vollgetankt sowie außen und innen gereinigt zurückzugeben. Bei Wartung und Gewährleistungsreparatur etc. wird grundsätzlich kein Ersatzfahrzeug gestellt.

7.6 Nutzungsausfallentschädigung bzw. Inanspruchnahme eines externen Mietwagens

Der Nutzer tritt bei einem fremdverschuldeten Unfallschaden vorsorglich alle etwaigen Forderungen gegen den Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung aus dem Schaden am Fahrzeug an die BMW AG ab.

Er kann weder gegenüber der BMW AG noch gegenüber dem Schädiger oder der gegnerischen Versicherung eine Nutzungsausfallentschädigung geltend machen. Ferner erfolgt die eventuelle Inanspruchnahme eines externen Mietwagens ausschließlich im eigenen Namen und auf eigene Kosten des Nutzers. Bei Anmietung eines Mietfahrzeugs sind die Kosten vom Nutzer selbst unmittelbar an den Vermieter zu begleichen. Die Mietwagenrechnung darf nicht auf die BMW AG ausgestellt werden.

Seitens des Nutzers besteht gegenüber der BMW AG kein Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten.

8 VERSICHERUNG UND HAFTUNG

8.1 Haftpflicht

Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von 100.000.000,- € pauschal je Schadensereignis (jedoch bei Personenschäden auf 8.000.000,- € je geschädigte Person begrenzt) abgeschlossen.

8.2 Kaskoschäden

Für im Fahrzeug verwahrte/beförderte Sachen, die nicht zum Ausstattungsumfang des Fahrzeugs gehören (z. B. Fotoausrüstung, Kleidung, CDs, Mobilfunktelefon), und für am Fahrzeug angebrachte Teile (z. B. Dach-/Heckträger, Dachkoffer) sowie für Anhänger jeglicher Art (einschließlich Inhalt) wird von BMW kein Ersatz geleistet.

8.2.1 Vollkasko

Vollkasko-Schäden an Fahrzeugen werden von der BMW AG getragen; insoweit ist der Nutzer von der Haftung freigestellt, sofern er nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat und die Verfahrensbedingungen eingehalten worden sind.

8.2.2 Teilkasko

Teilkasko-Schäden an Fahrzeugen werden von der BMW AG getragen. Der Nutzer ist insoweit von der Haftung freigestellt, sofern er nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat und die Verfahrensbedingungen eingehalten worden sind. Abgedeckt sind Entwendungen (insbesondere Fahrzeug- oder Teilediebstahl) und Schäden am Fahrzeug durch Brand/Explosion, Einbruch/Diebstahl, Glasbruch, Hagel, Sturm, Überschwemmung, Marder, Zusammenstoß mit Haarwild sowie Kabelschäden durch Kurzschluss.

Bei Entwendung übernimmt die BMW AG nur den Verlust vom Fahrzeug sowie Fahrzeug- und Zubehörteilen, soweit diese im Fahrzeug eingebaut oder durch entsprechende Halterungen mit dem Fahrzeug fest verbunden sind.

Der Diebstahl von im Fahrzeug befindlichen Arbeitsmitteln wie z. B. Laptop, Mobilfunktelefon ist nicht abgedeckt.

8.3 Grobe Fahrlässigkeit / Fahrzeugschäden

Grobe Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonderem Maße verletzt wurde, z. B. bei:

- Alkohol-/Drogenkonsum,
- unangepasst hohe Geschwindigkeit,
- Mobilfunknutzung ohne Freisprecheinrichtung,
- Begünstigung eines Diebstahls bei ungesichertem Fahrzeug. Dies gilt auch für den Diebstahl von Teilen.

Die Kostenbeteiligung des Mitarbeiters am Fahrzeugschaden bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz legt unter Berücksichtigung der Einzelumstände (z. B. Wiederholthäufigkeit) die zuständige Personalleitung fest.

Die Differenz zum Gesamtschaden ist auf Grund der Steuergesetzgebung als gwV zu sehen und mit dem individuellen Steuersatz zu Lasten des Fahrzeugberechtigten zu versteuern.

Der Fuhrpark wird Schadensfälle, bei denen die Unfallumstände auf grob fahrlässiges Verhalten oder Vorsatz hinweisen, an die zuständige Personalleitung melden.

8.4 Alkoholklausel in den Allgemeinen Bedingungen für Kraftfahrtversicherungen / Haftpflicht

Fahren unter Einwirkung von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln stellt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Obliegenheitsverletzung dar. Der Versicherer ist dadurch bedingungsgemäß bis 5.000,- € leistungsfrei.

Sofern der Versicherer im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme leistet, steht ihm dem zu Folge ein Regressrecht auf maximal 5.000,- € gegen die versicherte Person (= Fahrer) zu, wenn diese unter Alkoholeinfluss stand.

8.5 Anhörung oder Bußgeldbescheid wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

Der Nutzer ist verpflichtet, unverzüglich auf ihm vom Fuhrpark zugeteilten Anhörungsbögen oder bei ähnlichen Ermittlungsanfragen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten gegenüber der ausstellenden Verwaltungsbehörde bekannt zu geben, dass ihm das Fahrzeug von BMW zur persönlichen Nutzung überlassen wurde. Für die vollständige Bezahlung oder die Einlegung von Rechtsmitteln gegen erlassene Bußgeldbescheide ist der Nutzer selbst (auf eigene Kosten) zuständig.

Soweit BMW behördlicherseits im Zuge der Einleitung von mit Firmenfahrzeugen in Zusammenhang stehenden Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Straßenverkehr nach der Person des Nutzers befragt wird, wird BMW diese, insbesondere zur Vermeidung von rechtlichen Nachteilen wie Kostentragungspflicht aus Halterhaftung, Fahrtenbuchauflage, bekannt geben. Sollte BMW gleichwohl – durch Nichterfüllung der vorgenannten Pflichten des Nutzers – aus Halterhaftung wegen entstandener Verfahrenskosten in Anspruch genommen werden, nimmt BMW den jeweiligen Nutzer insoweit in Regress und berechnet zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 100 € für den durch das Verhalten des Nutzers bei BMW verursachten Bearbeitungsaufwand. Der Gesamtbetrag aus Kosten und Gebühren wird von BMW mit dem Entgelt des Nutzers verrechnet bzw. vom Entgelt abgezogen.

8.6 Bescheinigung unfallfreies Fahren

Bei Wegfall der FKD/FKM/LCA Nutzung, also nach Beendigung des BMW-Dienstverhältnisses eines Mitarbeiters oder bei Änderung der Eingruppierung mit Verlust der Dienstfahrzeugberechtigung, kann vom zuständigen Fuhrpark eine Bestätigung für unfallfreies Fahren ausgestellt werden (siehe [Fuhrpark Kontakt Online](#) der Fuhrparkhomepage).

Die Bestätigung, mit der der Fuhrpark, die mit dem FKD/FKM/LCA schadenfrei gefahrene Zeit belegt, wird als Einstufungsmerkmal für den Schadenfreiheitsrabatt des Privatfahrzeugs vom Versicherer als (nicht tarifkonformes) Zugeständnis anerkannt. Die Bescheinigung wird nur einmalig und ausschließlich auf den Namen des Dienstfahrzeugnutzers ausgestellt.

9 AUSLAND

Generell sollten sich die Nutzer unbedingt vor Reiseantritt über die gesetzlichen Regelungen/Vorschriften, die auch in EU-Mitgliedsstaaten sehr unterschiedlich sind, beim Auswärtigen Amt (www.auswaertigesamt.de) sowie ADAC (www.adac.de) informieren.

9.1 Grüne Versicherungskarte

Die für Fahrten ins Ausland erforderliche 'Grüne Versicherungskarte' ist für persönlich zugeteilte Fahrzeuge ist über [Fuhrpark Kontakt Online](#) (oder Direktbezug bei Fahrzeugübernahme) anzufordern. Sie ist vom Nutzer bei Bedarf selbst auszufüllen. Die Gültigkeitsdauer der ausgefüllten Karte ist jeweils auf 12 Monate begrenzt. Die 'Grüne Versicherungskarte' ist nicht übertragbar und gilt nur

für die Länder, die auf der Länderliste der Karte aufgeführt sind.

9.2 Vollmacht

Einige Länder überprüfen bei der Einreise die Fahrzeugpapiere. Da Halter und Nutzungsberechtigter nicht identisch sind, verlangen die Grenzbehörden eine 'Vollmacht', aus der sich die Berechtigung zur Nutzung ergibt. Die Vollmacht kann über [Fuhrpark Kontakt Online](#) angefordert werden und ist unbedingt vor Beginn der Reise vollständig auszufüllen, da es beim Ausfüllen am Grenzübergang zu erheblichen Schwierigkeiten kommen kann.

Die Vollmacht kann nicht auf einen Dritten (Produktinformation) ausgestellt werden.

9.3 Nutzung durch Gebietsansässigen

Die Fahrzeugübernahme und -abgabe erfolgt immer in Deutschland. Mitarbeiter, die z.B. ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, müssen für die dauerhafte Nutzung des Fahrzeuges die im Ausland gültigen zollrechtlichen Vorschriften beachten. Diese verbieten z. B. einem Gebietsansässigen, ein Fahrzeug mit ausländischer (hier deutscher) Zulassung zu fahren. Eine solche Zuwiderhandlung kann eine Einfuhrbesteuerung und ein Bußgeldverfahren nach sich ziehen; verursachte Kosten hat der Nutzer zu tragen.

9.4 Vignetten / Straßenbenutzungsgebühren

Jeder Nutzer ist für Auswahl, Beschaffung und Einsatz der Vignetten selbst verantwortlich. Soweit Vignetten anlässlich einer Dienstreise notwendig sind, erfolgt die Kostenerstattung über die Dienstreiseabrechnung bzw. Fahrtkostenabrechnung zu Lasten der Kostenstelle des Nutzers.

10 Fahrzeugrate und Versteuerung

10.1 Fahrzeugrate

Die monatlich zu entrichtende Fahrzeugrate ist abhängig von der jeweiligen Einstufung und vom Bruttolistenpreis (inkl. Vertriebspaket und SAs) des genutzten Fahrzeugs.

Verzichtet eine FKM-berechtigte Führungskraft für mindestens einen vollen Kalendermonat auf sein FKM, so wird nach diesem vollen Kalendermonat das FKM-Fahrzeugbudget für die Dauer des weiteren Verzichts dem FKD-Fahrzeugbudget hinzugerechnet.

Wird zu einem späteren Zeitpunkt wieder ein FKM in Anspruch genommen, so wird zum Zeitpunkt der Übernahme des FKMs das Fahrzeugbudget wieder auf das FKD und FKM aufgeteilt.

Nach jeder Fahrzeugübernahme erhält der Nutzer zur Information eine Fahrzeugabrechnung über E-Mail mit der detaillierten Aufstellung aller Werte, wie z. B. BLP, Fahrzeugrate, gwV Privatnutzung.

Näheres zur Rate bzw. zum Fahrzeugbudget ist in „BMW Group & ich – Vergütung und Zusatzleistungen - Zusatzleistungen“ nachzulesen.

10.2 Versteuerung Privatnutzung und Weg Wohnung-Erste Tätigkeitsstätte

10.2.1 GwV für die Privatnutzung

Aus der Fahrzeugüberlassung zur Privatnutzung resultiert ein steuerlicher geldwerter Vorteil (gwV). Dieser wird auf Basis der sogenannten "1 %-Regelung" ermittelt.

Auskunft über die tatsächlich durch den Betrieb des Fahrzeugs entstandenen Kosten (z. B. Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung) wird ausgeschlossen, da BMW die Pauschalversteuerung durchführt.

Näheres zur Versteuerung ist in „BMW Group & ich – Vergütung und Zusatzleistungen - Zusatzleistungen“ nachzulesen.

10.2.2 GwV für den Weg Wohnung-Erste Tätigkeitsstätte

Die Versteuerung von Weg Wohnung-Erste Tätigkeitsstätte (WWT) erfolgt grundsätzlich nur für ein FKD (nicht FKD in der Freizeitphase der ATZ) und für ein LCA.

Für die Berechnung des gwV Weg Wohnung-Erste Tätigkeitsstätte wird als Basis der BLP des

Fahrzeugs (inkl. VP, SA, MwSt.) herangezogen.

Unabhängig von der tatsächlichen Nutzung (Teilstrecke, Häufigkeit) wird immer die volle Monatspauschale zum Abzug gebracht.

Darüber hinaus führt BMW zu Gunsten des Nutzers die pauschale Versteuerung entsprechend der Kilometerangaben des Nutzungsberechtigten in der Höhe durch, in der vom Betroffenen Werbungskosten in Höhe der Entfernungspauschale geltend gemacht werden könnten.

Näheres zur Versteuerung ist in „BMW Group & ich – Vergütung und Zusatzleistungen - Zusatzleistungen“ nachzulesen.

10.2.3 Angabe der Entfernung Weg Wohnung-Erste Tätigkeitsstätte

Um den gwV in der Entgeltabrechnung berücksichtigen zu können, ist an Personal Services die Meldung der Entfernung des Wohnortes zur ersten Tätigkeitsstätte notwendig. BMW ist gesetzlich gehalten, vom Nutzer eines Fahrzeugs die Angaben dieser Entfernung schriftlich einzuholen „BMW Group & ich – Über mich – Stammdaten“

Wohnort ist der Ort, von dem aus die Tätigkeitsstätte dauerhaft angefahren wird. Jeder Wohnort- bzw. Standortwechsel muss deshalb auf Grund der gesetzlichen Auflage eigenverantwortlich vom Fahrzeugnutzer an Personal Services mitgeteilt werden.

10.2.4 GwV für den Weg Wohnung-Erste Tätigkeitsstätte bei einem FKM

Wird ein FKM von einem im gemeinsamen Haushalt mit dem FKM-Berechtigten lebenden Familienangehörigen (Ehe- bzw. Lebenspartner, Kind) für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte genutzt, unterliegen diese Fahrten – da sie bereits durch die 1 % Regelung abgegolten sind – keiner zusätzlichen Versteuerung.

Die gesetzlichen Werbungskosten (Entfernungspauschale) können in der entsprechenden Steuererklärung (des Ehe- / Lebenspartners bzw. der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder) geltend gemacht werden.

10.2.5 Erstmalige Fahrzeugübernahme, Fahrzeugwechsel und Fahrzeugrückgabe ohne Folgefahrzeug

Bei **erstmaliger Übernahme des Fahrzeugs** oder nach erneuter Übernahme eines Fahrzeugs (Verzicht auf Fahrzeug für mind. einen Kalendermonat) während eines laufenden Kalendermonats, ist nach den steuerlichen Vorschriften zu verfahren, d. h., es sind immer die vollen Monatspauschalen anzusetzen. Dies gilt auch bei **Rückgabe** während des laufenden Monats, wenn kein Folgefahrzeug übernommen wird.

Die steuerlichen Vorschriften gelten auch dann, wenn das Fahrzeug durch einen Dritten abgeholt oder zurückgegeben wird, der Mitarbeiter selber aber das Fahrzeug erst später oder früher nutzt.

Auch bei tageweiser Nichtnutzung des Fahrzeugs (z. B. aufgrund von Telearbeit) müssen - unabhängig von der Anzahl der Fahrten Wohnung-Erste Tätigkeitsstätte - immer die vollen Monatspauschalen angesetzt werden.

Bei einem **Fahrzeugwechsel** während des Monats werden die Rate und der gwV der beiden Fahrzeuge (des abgegebenen und des neu abgeholt) anteilig auf Basis der tatsächlichen Kalendertage des entsprechenden Monats berechnet.

Kann das Fahrzeug aufgrund von längerer Krankheit oder sonstiger dienstlicher Obliegenheiten nicht genutzt werden, kann das Fahrzeug bei der Fahrzeugrücknahme abgegeben werden. Zu beachten ist, dass auch hier die Kürzung nur je vollem Kalendermonat der Nichtnutzung ausgesetzt wird. Bei längerfristiger Krankheit kann es zu einer Kürzung beim gesetzlichen Krankengeld kommen, da das Fahrzeug als beitragspflichtige Einnahme anzusehen ist. Um dies zu vermeiden, kann das Fahrzeug nach der sechswöchigen Entgeltfortzahlung zurückgegeben werden. Dies muss der Nutzer jedoch seinem zuständigen Personal Direkt mitteilen.

10.3 Versteuerung Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung

Ab Beginn der doppelten Haushaltsführung ist jeweils eine Familienheimfahrt pro Woche steuerfrei. Jede weitere Familienheimfahrt ist individuell zu versteuern (0,002% BLP x Entfernungskilometer), wobei dafür kein Werbungskostenabzug zulässig ist.